

TK 04/2021 vom 20.12.2021

INHALT

EDITORIAL

Seite 2

TKG 2021 – Infrastruktur, um Zukunft zu ermöglichen!

GRUSSWORTE

Seite 4

Das TKG 2021, ein modernes Telekommunikationsgesetz für Österreich

TKG 2021

Seite 6

Was ist neu am Frequenzregime des neuen Telekommunikationsgesetzes? (3. Abschnitt)

Seite 10

Netzausbau und Infrastruktturnutzung (7. Abschnitt)

Seite 13

Wettbewerbsregulierung setzt (weitgehend) auf Kontinuität (8. Abschnitt)

Seite 15

Neuerungen im Nutzerschutz (11. Abschnitt)

Seite 19

Aviso: Informationsveranstaltung zum TKG 2021

INTERNATIONALES

Seite 20

Informationen vom 4. BEREC Plenum 2021

Seite 22

21. Plenum der European Regulators Group for Postal Services

AKTUELLES

Seite 24

Highlights aus den aktuellen RTR Monitoren

- RTR Internet Monitor
- RTR Telekom Monitor
- RTR Post Monitor

Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR)

RTR AKTUELL

Seite 27

Autorinnen und Autoren

Mariahilfer Straße 77–79
1060 Wien, Österreich
www.rtr.at

E: rtr@rtr.at
T: +43 1 58058 – 0
F: +43 1 58058 – 9191
twitter.com/RTRTelekomPost



EDITORIAL

TKG 2021 – Infrastruktur, um Zukunft zu ermöglichen!



(©APA-Fotoservice/Martin Hörmandinger)

Liebe Leserinnen und Leser!

Mit 2021 geht ein aufregendes Jahr zu Ende. Eigentlich eine Pandemie-bedingte Achterbahnfahrt, die uns viel abverlangt hat, aber auch die digitale Zukunft hat spüren lassen und uns auch Ideen von dem, was notwendig ist an digitaler Infrastruktur, um diese Zukunft erfolgreich nutzen zu können, gegeben hat. Vieles hat sich geändert in den letzten beiden Jahren. Vor allem auch in unseren Köpfen. Und nicht alles, was uns die Pandemie mit ihren Lockdowns hinterlässt, ist zwangsläufig immer schlecht. Gerade in der Krise werden wir Menschen kreativ und innovativ in unserer Lebensgestaltung, um aus dem Unvermeidlichen das Beste zu machen.

Der Umgang mit dem breiten Gebiet der Digitalisierung zeigt uns, wie wichtig es ist, dass sich in unseren Köpfen Einstellungen ändern. Ohne diese Pandemie würden noch viele Chefs und Chefinnen für ihr Unternehmen Homeoffice für unmöglich halten. Breitband würde eher lang und breit diskutiert als wirklich gebaut werden und Uplink und Downlink wären für viele noch unbekannte Begriffe. Covid19 war irgendwie so etwas wie ein „nudge“. Daher ist seit März 2020 enorm viel geschehen, vieles, das sich nachhaltig positiv auf die Entwicklungen in unserem Land und für seine Menschen auswirken wird, aber ohne einen solchen Anstoß auf die lange Bank geschoben worden wäre. Digitalisierung ist in den Köpfen von uns allen angekommen und das wird bleiben.

Damit aber Digitalisierung wirklich vorangetrieben wird, bedarf es einer leistungsfähigen Infrastruktur. Genau da hat Österreich mittlerweile aufgeholt und große Fortschritte gemacht: Drei Plätze nach vorne unter die Top 10 im DESI Index sind auch den Verbesserungen im Infrastrukturbereich zu verdanken, die vor allem in den letzten beiden Jahren realisiert werden konnten.

Um dieses Momentum aufrechterhalten zu können, braucht es für den Markt Investoren und auch für Konsumentinnen und Konsumenten klare, moderne und zeitgemäße rechtliche Rahmenbedingungen, die die Anforderungen aller Marktteilnehmer bestmöglich erfüllen können und einen Beitrag dazu leisten, die Wettbewerbsfähigkeit unseres Landes in Europa und der Welt sicherzustellen bzw. auszubauen. Ich bin zutiefst überzeugt, dass das mit dem seit dem 1.11.2021 in Kraft stehenden Telekommunikationsgesetz 2021 wirklich gut gelungen ist und wir damit jetzt die Werkzeuge und Möglichkeiten haben, die Ziele, die wir uns gesetzt haben, auch tatsächlich zu erreichen.

In den folgenden Beiträgen können Sie dazu im Detail nachlesen und dann hoffentlich meine Einschätzung teilen. Nur beispielhaft möchte ich auf die auch im europäischen Kontext einzigartige Regelung des § 59 Standortrecht verweisen. Hier wird eine richtungsweisende Grundlage dafür geschaffen, Österreich gerade im Bereich 5G-Ausbau zu einem Spaltenreiter machen zu können. Natürlich ist eine derartige Bestimmung nur so gut, wie sie der Realität standhält und alle Beteiligten sie aktiv anwenden. Wir im Fachbereich Telekom und Post der RTR verstehen es als unsere



EDITORIAL

Passion hier mitzuhelfen und, wenn notwendig, die erforderliche „Übersetzungsarbeit“ bei der Auslegung dieser Bestimmung bereitzustellen, wenn es an der einen oder anderen Stelle Unklarheiten geben sollte. Wie in unserer Bereichsstrategie „Agil Regulieren“, die wir gerade jetzt neu überarbeitet haben, zitiert, darf ich es auch hier mit Nietzsche halten, „[...] wer ein WARUM hat, für den ist kein WIE zu schwer [...]“.

Aber das ist nur ein kleiner Ausschnitt von dem, wo wir uns als Regulierungsbehörde in Zukunft einbringen können und dürfen, um, wie bereits oben erwähnt, die gemeinsamen Ziele erfolgreich umzusetzen. Das TKG 2021 überträgt uns in vielen unterschiedlichen Bereichen eine wichtige Rolle, die wir aktiv und mit großer Verantwortung für und vor allem gemeinsam mit Konsumentinnen und Konsumenten, Wirtschaft, Investoren und dem Sektor wahrnehmen wollen und werden. Sie werden dazu einiges auf den folgenden Seiten im Detail lesen können.



Frohe Weihnachten!

Mir bleibt an dieser Stelle nur Danke zu sagen an meine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, dass ich gemeinsam mit ihnen an einigen wichtigen Meilensteinen in der Digitalisierung unseres Landes mitarbeiten durfte. Ihnen und uns allen darf ich gleichzeitig ein gesegnetes Weihnachtsfest, viel Freude und ein hoffentlich wieder etwas „normaleres“ 2022 wünschen. Auch wenn wir wissen, dass es nie mehr so sein wird, wie es einmal war. Aber das muss ja kein Nachteil sein – lassen Sie uns gemeinsam daran arbeiten!

Alles Gute und viel Spaß beim Lesen!

Klaus M. Steinmauer

Geschäftsführer der RTR
Fachbereich Telekommunikation und Post

P.S.: Helfen Sie mit:

Vor ziemlich genau einem Jahr haben wir unsere Website einem Relaunch unterzogen. Bitte unterstützen Sie uns bei der laufenden Verbesserung unseres Informations- und Serviceangebotes und geben Sie uns Feedback zu unserer Website. Hier geht es zu unserer (sehr kurzen) Onlineumfrage: <https://bit.ly/3sbcGss>

Vielen Dank!



GRUSSWORTE

Das Telekommunikationsgesetz 2021, ein modernes Telekommunikationsgesetz für Österreich



(©BMLRT/Paul Gruber)

Sehr geehrte Damen und Herren,

In den vergangenen Monaten arbeitete das Bundesministerium für Landwirtschaft, Tourismus und Regionen an der Umsetzung eines neuen europäischen Telekommunikationsrechtsrahmens. Am 13. Oktober 2021 wurde die Novelle des Telekommunikationsgesetzes vom österreichischen Nationalrat beschlossen, das Telekommunikationsgesetz 2021. Mit der TKG-Novelle entspricht Österreich der nationalen Umsetzung des neuen europäischen Telekommunikationsrechtsrahmens. Im Jahr 2018 wurden vier der fünf wesentlichen Richtlinien des europäischen Telekommunikationsrechtes in eine einzige, neue Grundlagenrichtlinie überarbeitet – den Europäischen Elektronischen Kommunikations Kodex (EECC). Dieser neue Rechtsrahmen wird mit der aktuellen Novelle in nationales Recht umgesetzt.

Es ist höchste Zeit gewesen, dass wir ein modernes Telekommunikationsgesetz beschließen, das den heutigen Ansprüchen gerecht wird!

Ein modernes Telekommunikationsgesetz ist Grundlage für die erfolgreiche Arbeit der Telekommunikationsunternehmen in Österreich. Die Bundesregierung hat sich das ambitionierte Ziel gesetzt, bis 2030 flächendeckende Versorgung mit festen und mobilen gigabitfähigen Anschlüssen zu schaffen und bereits in den kommenden Jahren beim 5G Ausbau zu einem internationalen Pionier zu werden. Der Ausbau von Breitbandinternet in Österreich wird größtenteils privatwirtschaftlich getragen und sein Erfolg hängt daher maßgeblich von den regulativen Rahmenbedingungen ab. Das gegenständliche Telekommunikationsgesetz soll daher den österreichischen Telekommunikationsmarkt stärken damit dieser weiterhin Telekommunikationsmarkt mit einer der besten Mobilfunkinfrastrukturen Europas bleibt.

Durch das neue Telekommunikationsgesetz 2021 wird ein legistischer Rahmen für den 5G-Ausbau geschaffen, der den Ausbau von 5G besonders fördern soll. Schwerpunkte werden vor allem in der Beschleunigung des Ausbaus von Breitband und Mobilfunknetzen gesetzt. Heute stehen wir an einer Schwelle um das Telekomrecht in eine neue Ära des Mobilfunks anhand neuer Technologien zu führen durch die unterschiedlichen Bereiche des gesellschaftlichen Lebens revolutioniert werden.



GRUSSWORTE

Das neue Telekomgesetz bereitet den Weg für neue Technologien in allen Wirtschafts- und Lebensbereichen!

Die Arbeit der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH und Information mit dem gegenständlichen Newsletter zum Telekommunikationsgesetz 2021 zu den Themen Wettbewerbsregulierung, Leitungsrechte, Frequenzen und Nutzerschutz ist daher besonders zu begrüßen.

Elisabeth Köstinger

Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus



TKG 2021

Was ist neu am Frequenzregime des neuen Telekommunikationsgesetzes? (Frequenzen, 3. Abschnitt)



Ein Überblick:

- Erweiterte Zuständigkeit der TKK betreffend die Zuteilung von Frequenzen
- Neue VO-Ermächtigungen für die Regulierungsbehörde
- Peer-Review-Verfahren
- Neue Bestimmung betreffend die Nutzungsdauer von Frequenzen inkl. Verlängerungsregime
- Erleichterungen für Betreiber in Bezug auf Frequenzhandel
- Sharing-Verpflichtungen können von der Regulierungsbehörde auferlegt werden
- Neue Regelung zu Netzkooperationen

Warum sind Frequenzen wichtig?

Funkfrequenzen sind eine knappe öffentliche Ressource, die einen bedeutenden Wert für die Gesellschaft und den Markt hat. Sie sind eine wesentliche Voraussetzung für funkgestützte elektronische Kommunikationsnetze und -dienste und sollten, soweit sie für diese Netze und Dienste genutzt werden, auf der Grundlage harmonisierter Ziele sowie nach objektiven, transparenten und nichtdiskriminierenden Kriterien effizient zugeteilt werden.

Die Gewährleistung einer weitverbreiteten Netzanbindung ist von wesentlicher Bedeutung für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung, die Beteiligung am öffentlichen Leben sowie den sozialen und territorialen Zusammenhalt. Da die Netzanbindung und die Nutzung elektronischer Kommunikation zu einem festen Bestandteil der Gesellschaft und des Gemeinwohls werden, soll eine landesweite Versorgung mit drahtlosen Breitbanddiensten sichergestellt werden. Eine solche Versorgung sollte erreicht werden, indem angemessene Versorgungsverpflichtungen auferlegt werden, die an das jeweilige Versorgungsgebiet angepasst und auf eine verhältnismäßige Belastung beschränkt werden sollten, damit der Ausbau durch die Diensteanbieter nicht behindert wird. Die Frequenzverwaltung und die damit verbundenen internationalen Verpflichtungen hat die Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus unter Berücksichtigung der Zielbestimmungen des TKG 2021 zu besorgen.



TKG 2021

Mehr Kompetenzen und neue Verordnungsermächtigungen für die Regulierungsbehörde

Die Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus und der Regulierungsbehörde orientiert sich im TKG 2021 nicht wie noch im TKG 2003 an der zahlenmäßigen Beschränkung (Knappheit) der Frequenzen, sondern nunmehr an der Tatsache, dass Frequenzen auf europäischer Ebene harmonisiert und für den Betrieb von mobilen elektronischen Kommunikationsnetzen bzw. für das Anbieten von mobilen elektronischen Kommunikationsdiensten gewidmet sind („harmonisierte ECS-Frequenzen“). Diese harmonisierten ECS-Frequenzen hat die Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus der Regulierungsbehörde zur Zuteilung von Frequenzen zu überlassen.

Die Prüfung, ob Frequenzen zahlenmäßig beschränkt sind bzw. für knapp erklärt werden, obliegt hinsichtlich harmonisierter ECS-Frequenzen nunmehr der Regulierungsbehörde. Die Knappheit ist, sofern eine solche vorliegt, von dieser mit Verordnung festzulegen.

Ist die Nachfrage nach einem Funkfrequenzband größer als das verfügbare Angebot und werden die Frequenzzuteilungen per Verordnung zahlenmäßig beschränkt, so ist bei der Erteilung dieser Rechte ein ordnungsgemäßes und transparentes Auswahlverfahren durchzuführen, damit unzulässige Diskriminierungen vermieden werden und dieses knappe Gut optimal genutzt wird. Hierbei hat die Regulierungsbehörde grundsätzlich die Vergabe in einem wettbewerbsorientierten Auswahlverfahren (Auktion) vorzunehmen. Sie hat jedoch auch die Möglichkeit, ein vergleichendes Auswahlverfahren („Beauty Contest“) durchzuführen, falls damit die Vergabziele besser erreicht werden können. Auch diese Entscheidung ist mit Verordnung festzulegen (VO über das Auswahlverfahren).

Peer-Review-Verfahren wurde neu implementiert

Eine auf europäischer Ebene einheitlichere Verwendung und Festlegung von Elementen der Vergabeverfahren und der an die Frequenzzuteilungen geknüpften Bedingungen, die erhebliche Auswirkungen auf die Marktbedingungen und die Wettbewerbssituation haben, wird durch einen Koordinierungsmechanismus begünstigt, nach dem die Gruppe für Frequenzpolitik auf Initiative der Regulierungsbehörde ein Peer-Review-Forum einberufen kann. Dabei werden Maßnahmenentwürfe vor der Zuteilung von Frequenzen im Hinblick auf den Austausch bewährter Verfahren geprüft. Das Peer-Review-Forum ist ein Instrument des Peer-Learning. Es soll zu einem besseren Austausch bewährter Verfahren zwischen den Mitgliedstaaten beitragen und für mehr Transparenz von wettbewerbsorientierten oder vergleichenden Auswahlverfahren sorgen. Das Peer-Review-Verfahren ist keine förmliche Bedingung der nationalen Verfahren. Der Gedankenaustausch erfolgt auf der Grundlage von Informationen, die von der



TKG 2021

Regulierungsbehörde, die das Peer-Review-Forum beantragt hat, bereitgestellt werden, und Teil einer breiter angelegten nationalen Maßnahme sind, die im weiteren Sinne die Erteilung, den Handel, die Vermietung, die Laufzeit, die Verlängerung oder die Änderung von Nutzungsrechten beinhalten. Daher kann die Regulierungsbehörde auch Informationen über sonstige Entwürfe nationaler Maßnahmen oder diesbezügliche Aspekte vorlegen, die mit dem betreffenden Auswahlverfahren für die Beschränkung von Frequenzzuteilungen, die nicht unter den Peer-Review-Mechanismus fallen, im Zusammenhang stehen.

Neue Bestimmung betreffend die Nutzungsdauer von Frequenzen samt Verlängerungsregime

Eine hinreichend lange Laufzeit der Frequenzzuteilungen soll die Berechenbarkeit von Investitionen verbessern und damit zu einem rascheren Netzaufbau und besseren Diensten sowie Stabilität zur Förderung von Funkfrequenzhandel und -vermietung führen. Zum Zwecke der Amortisation von Investitionen ist sicherzustellen, dass diese Rechte für einen Zeitraum von mindestens 15 Jahren gelten und zudem unter den in dieser Bestimmung festgelegten Bedingungen eine angemessene einmalige Verlängerung von maximal zehn Jahren vorsehen. Eine Verlängerung der Nutzungsrechte ist jedoch zum Zeitpunkt der Zuteilung durch die Regulierungsbehörde ausdrücklich ausgeschlossen, wenn die Rechte für einen Zeitraum von mindestens 20 Jahren erteilt werden. Eine Zuteilung von mindestens 20 Jahren trägt jedenfalls den in Bezug auf Investitionssicherheit etc. für die Unternehmen genannten Grundsätzen Rechnung. Eine darüberhinausgehende Verlängerungsmöglichkeit ist daher nicht geboten. Für den Fall, dass das Verlängerungsregime zur Anwendung gelangt, hat die Regulierungsbehörde bei der Entscheidung, ob bereits erteilte Nutzungsrechte für harmonisierte Funkfrequenzen verlängert werden, dahingehend zu erwägen, ob die Verlängerung den Zielsetzungen des Rechtsrahmens und anderen Zielen im Rahmen des Unionsrechts und des nationalen Rechts zuträglich ist. Bei der Bewertung der Notwendigkeit einer Zuteilungsverlängerung sind die wettbewerblichen Auswirkungen der Verlängerung erteilter Rechte gegenüber der Förderung einer effizienteren Ausnutzung oder innovativer, neuer Nutzungsarten abzuwägen, die sich aus der Öffnung des Frequenzbands für neue Nutzer ergeben könnten.

Erleichterungen für Betreiber in Bezug auf Frequenzhandel

Die Überlassung von Frequenzen kann ein wirksames Mittel zur Steigerung der effizienten Frequenznutzung sein. Aus Gründen der Flexibilität und Effizienz sowie um die Bewertung der Funkfrequenzen durch den Markt zu ermöglichen, sollte es den Frequenznutzern grundsätzlich erlaubt sein, Frequenzen, die ihnen durch die Regulierungsbehörde zugeteilt wurden, mittels eines einfachen Verfahrens unter Überwachung der Regulierungsbehörde an Dritte zu überlassen, wobei die an derartige Rechte geknüpften Bedingungen und die Wettbewerbsregeln zu beachten



TKG 2021

sind. Es bedarf jedoch hinreichender Sicherungsmaßnahmen zum Schutz öffentlicher Interessen. Die Überlassung von Frequenzen soll daher ausschließlich dann zulässig sein, wenn die Regulierungsbehörde der Überlassung zugestimmt hat. In dem Verfahren zur Genehmigung der Überlassung werden insbesondere deren Auswirkungen auf den Wettbewerb zu beurteilen sein.

Sharing-Verpflichtungen können nun von der Regulierungsbehörde auferlegt werden. Die Regulierungsbehörde hat nun auch die Möglichkeit, unter bestimmten Umständen und unabhängig vom Vorliegen einer beträchtlichen Marktmacht eine Verpflichtung zur gemeinsamen Nutzung von passiver oder aktiver Infrastruktur aufzuerlegen, sofern dies bei der Zuteilung von Funkfrequenzen ausdrücklich vorgesehen wurde. Die gemeinsame Nutzung passiver Infrastrukturen, die der Bereitstellung drahtloser elektronischer Kommunikationsdienste unter Einhaltung der wettbewerbsrechtlichen Grundsätze dienen, kann besonders zweckmäßig sein, um eine bestmögliche Anbindung an Netze mit sehr hoher Kapazität zu ermöglichen, insbesondere in weniger dicht besiedelten Gebieten, in denen eine Replizierung nicht durchführbar ist und die Gefahr besteht, dass den Endnutzern keine solche Netzanbindung zur Verfügung gestellt wird. In Ausnahmefällen soll die Regulierungsbehörde in der Lage sein, eine solche Nutzung oder einen nationalen Roamingzugang aufzuerlegen, wenn diese Möglichkeit im Rahmen der ursprünglichen Bedingungen für die Erteilung der Frequenznutzungsrechte ausdrücklich vorgesehen wurde und wenn sie jeweils den Nutzen dahingehend nachweisen kann, dass dadurch unüberwindbare wirtschaftliche oder physische Hindernisse, die dazu führen, dass der Zugang zu Netzen oder Diensten sehr lückenhaft oder unmöglich ist, ausgeräumt werden; hierbei müssen verschiedene Faktoren berücksichtigt werden, unter anderem der Bedarf der Versorgung entlang wichtiger Verkehrswege, der Bedarf der Endnutzer an Auswahlmöglichkeiten und einer besseren Dienstqualität und das Erfordernis, Anreize für den Infrastrukturausbau zu bewahren. Haben Endnutzer keinen Zugang und kann diesem Umstand mit der gemeinsamen Nutzung passiver Infrastrukturen allein nicht abgeholfen werden, kann die Regulierungsbehörde auch Verpflichtungen in Bezug auf die gemeinsame Nutzung aktiver Infrastrukturen auferlegen.

Neue Regelung zu Kooperationen über aktive Netzkomponenten

Die neu eingefügte Regelung des § 85 soll Mobilfunknetzbetreibern ein grundsätzliches Recht auf Kooperationen auch betreffend aktive Netzkomponenten einräumen, um eine effiziente gemeinsame Nutzung bereits vorhandener Infrastrukturen zu ermöglichen und so zum 5G-Ausbau beizutragen. Dabei ist aber auch sicherzustellen, dass diese wettbewerbsrechtlich in der Regel besonders heiklen Vereinbarungen vorab der Regulierungsbehörde angezeigt und von dieser geprüft werden. Umfasst sind dabei sowohl Vereinbarungen über gemeinsam betriebene aktive Netzkomponenten (Active Sharing) als auch Vereinbarungen, bei denen aktive Netzkomponenten von einem der Beteiligten betrieben werden, der dem anderen Beteiligten Zugang zu diesen aktiven Komponenten gewährt. Auch Sharing/Pooling von Frequenzen kann Gegenstand einer solchen Kooperation sein. Allerdings kann



TKG 2021

hierfür zusätzlich eine Genehmigung der Überlassung von Frequenzen erforderlich sein. Auch bisher wurden von der Regulierungsbehörde bereits Informationen – in der Regel in Form von Positionspapieren – darüber veröffentlicht, in welchem Umfang Kooperationen über aktive Netzbestandteile aus telekommunikations- und wettbewerbsrechtlicher Sicht zulässig sind. Um für die beteiligten Mobilfunknetzbetreiber die Rechtssicherheit zu erhöhen, soll mit dem neu eingeführten Verfahren nunmehr eine formale, bescheidmäßig ausgefertigte Entscheidung der Regulierungsbehörde gemäß diesem Bundesgesetz ermöglicht werden, gegen die von den Betroffenen gegebenenfalls auch Rechtsmittel ergriffen werden können. Die Regulierungsbehörde hat auch die Bundeswettbewerbsbehörde und den Bundeskartellanwalt über beabsichtigte Kooperationen in Kenntnis zu setzen. Diese können Stellungnahmen im Verfahren abgeben, die von der Regulierungsbehörde auch weitest möglich zu berücksichtigen sind.



Netzausbau und Infrastruktturnutzung (7. Abschnitt)

Der neue 7. Abschnitt des TKG 2021 führt die bisher im 2. Abschnitt des TKG 2003 geregelten Infrastrukturrechte in adaptierter Form weiter, führt teilweise aber auch wesentliche neue Regelungsinhalte (siehe unten) ein.

1 Allgemeines und Struktur

Der Abschnitt wurde neu strukturiert, was nach den Erläuterungen die praktische Anwendbarkeit erleichtern soll. So sind die bisher in nur wenigen, zuletzt sehr dichten, Paragraphen geregelten Leitungs- und Mitbenutzungsrechte im TKG 2021 auf mehrere Bestimmungen aufgeteilt worden, sodass für ihre unterschiedlichen Anwendungsbereiche jetzt auch jeweils getrennte Regelungen bestehen.

Die Leitungsrechte (§§ 51 bis 56) sind nunmehr gesondert danach geregelt, ob privates Grundeigentum, öffentliches Eigentum oder öffentliches Gut in Anspruch genommen werden soll.

Ebenso sind die verschiedenen Mitbenutzungsrechte (§§ 60 bis 69), die ihre Grundlage sowohl im bisherigen Rechtsbestand des TKG (1997) und des TKG 2003, als auch in der Kostensenkungsrichtlinie 2014/61/EU und im EECC haben, in getrennten Bestimmungen geregelt worden.

Die in der Praxis bewährten Nutzungsrechte sind in den § 57 f ebenso iW unverändert erhalten geblieben, wie die aus der erwähnten Richtlinie 2014/61/EU stammenden Rechte auf Koordinierung von Bauarbeiten (§§ 68 bis 70), auf Zugang zu Mindestinformationen und Vor-Ort-Untersuchungen (§§ 71 bis 73).

Die §§ 74 bis 77 enthalten, ähnlich den bisherigen §§ 10 bis 12 TKG 2003, allgemeine Regelungen für alle Rechte des 7. Abschnitts. Die Bestimmungen über das Verfahren vor der Regulierungsbehörde sind, ebenfalls für alle Rechte des 7. Abschnitts, nunmehr in § 78 geregelt, wobei auch hier der bewährte Rechtsbestand (§ 12a TKG 2003) iW fortbesteht.



TKG 2021

Weitergeführt werden auch die – nie praktisch wirksam gewordene – Bestimmung über mögliche Enteignungen (§ 79) sowie die wiederum auf der Richtlinie 2014/61/EU beruhenden Regelungen über die Zentralen (Informations-)Stellen, vor allem die ZIS (§§ 80 bis 83). § 84 führt – in entsprechend dem Art 22 EECC deutlich adaptierter Form – die bisherige ZIB weiter, während § 85 schließlich eine neue Regelung über die Prüfung von Kooperationen über aktive Netzbestandteile einführt.

2 Ausgewählte Neuerungen

Angesichts des Umfang dieses Beitrags beschränkt sich die folgende Darstellung – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – auf eine Auswahl an Neuerungen des TKG 2021.

2.1 Leitungsrechte an öffentlichem Eigentum

Wie schon seit Ende 2018 besteht weiterhin die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen Kleinantennen (nur) auf öffentlichem Eigentum anzubringen. Unter den neu gefassten Begriff des öffentlichen Eigentums fallen „Liegenschaften ... sowie Objekte, die im Eigentum von Gebietskörperschaften oder von Rechtsträgern stehen, die ihrerseits im Eigentum von Gebietskörperschaften stehen“ (§ 4 Z 63) und zwar ggf auch dann wenn „an einem öffentlichen Eigentum direktes oder indirektes privates Miteigentum“ (§ 53 Abs 6) besteht. Nach den Erläuterungen soll damit zB durch Ausgliederung aus dem öffentlichen Eigentum geschaffenes Privateigentum (offenbar auch bei nur indirektem Eigentum) ggf ebenfalls mit einem Leitungsrecht belastet werden können.

2.2 Eingriffshaftung

Mit der Inanspruchnahme eines Leitungsrechts können dem Grundeigentümer Schäden, zB Flur- oder Folgeschäden, entstehen. Da diese Schäden nicht aus rechtswidrigen und schuldenhaften Schädigungshandlungen resultieren – der Leitungsberechtigte darf ja zB den Boden aufgraben, um die Leitung zu verlegen – greift das allgemeine Schadenersatzrecht hier nicht. § 56 Abs 5 TKG 2021 führt daher eine vom Verschulden unabhängige Eingriffshaftung des Leitungsberechtigten für Schäden ein, die „durch die Inanspruchnahme und Ausübung eines Leitungsrechts“ entstehen. Das jedoch nur, soweit der Grundeigentümer den Schaden nicht selbst verursacht hat.

2.3 Standortrecht

Mit § 59 TKG 2021 führt der Gesetzgeber ein neues Infrastrukturrecht ein, das – ggf auch über behördliche Anordnungen wie bei den übrigen Infrastrukturrechten – die Errichtung von Standorten („Antennenträgemasten samt allen vor Ort erforderlichen Einrichtungen, die unabhängig von der eingesetzten Technologie für den technischen Betrieb erforderlich sind“) ermöglicht. Sowohl der Berechtigten- als auch der Verpflichtetenkreis ist anders abgegrenzt als bei den Leitungsrechten. Der wohl



TKG 2021

wesentlichste Unterschied zu den Leitungsrechten besteht aber darin, dass deren „weichender“ Charakter beim Standortrecht stark eingeschränkt ist. Der Grundeigentümer kann bei Leitungsrechten nach § 75 TKG 2021 (bisher § 11 TKG 2003) grundsätzlich weiterhin beliebig über das Grundeigentum verfügen, auch wenn dadurch der Leitungsberechtigte seine Leitung oder Anlage verlegen oder ggf sogar entfernen muss. Bei den Standortrechten gilt dies nur insoweit, als nur „Verfügungen wegen nachgewiesener technischer Notwendigkeit“ zu berücksichtigen sind. Der Eigentümer hat dem Berechtigten in diesen Fällen überdies auch „einen adäquaten Ersatzstandort anzubieten“. Mit dieser deutlich höheren Eingriffsintensität korrespondiert nach den Erläuterungen auch eine höhere Wertminderung, die dem Grundeigentümer abzugelten ist.

2.4 Mitbenutzungsrecht an Verkabelungen samt Zubehör in Gebäuden

In Umsetzung des Art 61 Abs 3 EECC beinhaltet § 63 TKG 2021 eine neue Regelung zur Mitbenutzung von Verkabelungen in Gebäuden. Unter gewissen – wie im EECC auch im TKG 2021 sehr kompliziert geregelten Voraussetzungen – sollen dabei nicht nur die Inhouse Verkabelungen selbst, sondern auch Zuleitungen außerhalb von Gebäuden bis zu bestimmten Konzentrations- oder Verteilungspunkten erschlossen werden können. BEREC hat dazu bereits Leitlinien veröffentlicht: https://berec.europa.eu/eng/document_register/subject_matter/berec/regulatory_best_practices/guidelines/97-23-berec-guidelines-on-the-criteria-for-a-consistent-application-of-article-61-3-eecc.

2.5 Vertragsmuster

Die RTR kann für alle Infrastrukturrechte Muster für Vertragsbedingungen, die ihr als angemessener Interessenausgleich erscheinen, auf ihrer Website veröffentlichen. Die Vertragsmuster sind nicht verbindlich, sollen aber nach den Erläuterungen helfen, Transaktionskosten einzusparen, da sich die Beteiligten bei Verhandlungen über Rahmen- und Einzelvereinbarungen daran orientieren können.

2.6 Zuständigkeit

Die Zuständigkeit für die Anordnung vertragsersetzender Bescheide über Infrastrukturrechte, die bislang bei der Telekom-Control-Kommission gelegen war, ist mit dem TKG 2021 auf die RTR übertragen worden. Anhängige Verfahren sind nach einer Übergangsbestimmung jedoch noch nach der bisherigen Rechtslage und Zuständigkeit zu Ende zu führen.

2.7 Kooperationen über aktive Netzbestandteile

Mit der neuen Bestimmung des § 85 TKG 2021 wird Mobilfunknetzbetreibern zur Unterstützung des Breitbandausbaus grundsätzlich das Recht eingeräumt, Kooperationen über aktive Netzkomponenten abzuschließen (Active Sharing). Aktive



TKG 2021

Netzkomponenten sind iW solche, die – im Gegensatz etwa zu Masten – mit elektrischer Energie betrieben werden. Da der Gesetzgeber derartige Kooperationen als „wettbewerbsrechtlich idR besonders heikle [...] Vereinbarungen“ (EBRV 1043 Blg 27. GP, 28) einstuft, werden sie einer Kontrolle durch die Telekom-Control-Kommission unterzogen. Diese hat in einem detailliert geregelten Verfahren unter Einbeziehung der Bundeswettbewerbsbehörde und des Bundeskartellanwalts zu entscheiden, ob die angezeigte Kooperation – ggf unter Auflagen – genehmigt wird oder aus wettbewerbsrechtlichen Gründen zu untersagen ist. In einfacher gelagerten Fällen kann die Telekom-Control-Kommission von einer vertieften Prüfung absehen, wodurch „die Vereinbarung ... als genehmigt“ gilt (Genehmigungsfiktion).



Wettbewerbsregulierung setzt (weitgehend) auf Kontinuität (8. Abschnitt)

Das TKG 2021 sieht in seinem 8. Abschnitt Regelungen zur Wettbewerbsregulierung vor, die weitgehend dem bisherigen Rechtsrahmen entsprechen.

Ausgangspunkt für die sektorspezifische Regulierung ist weiterhin die Feststellung beträchtlicher Marktmacht – ein Unternehmen gilt als Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht, „wenn es entweder allein oder gemeinsam mit anderen eine der Beherrschung gleichkommende Stellung einnimmt, nämlich eine wirtschaftlich starke Stellung, die es ihm gestattet, sich in beträchtlichem Umfang unabhängig von Wettbewerbern, Kunden und letztlich Nutzern zu verhalten.“

3-Kriterien-Test entscheidend für die (Regulierungs-)Relevanz eines Marktes

Im Rahmen des regelmäßig zu führenden Verfahrens zur Marktdefinition und Marktanalyse werden in einem ersten Schritt jene Kommunikationsmärkte identifiziert, die für eine sektorspezifische Regulierung relevant sind. Dabei kommen nur jene Märkte in Frage, die durch beträchtliche und anhaltende strukturell, rechtlich oder regulatorisch bedingte Marktzutrittsschranken gekennzeichnet sind, längerfristig nicht zu wirksamem Wettbewerb tendieren und auf denen die Anwendung des allgemeinen Wettbewerbsrechts allein nicht ausreicht, um dem betreffenden Marktversagen angemessen entgegenzuwirken („3-Kriterien-Test“).

In einem weiteren Schritt werden diese – relevanten – Märkte analysiert und ggf Unternehmen identifiziert, die über beträchtliche Marktmacht verfügen.

An die Feststellung dieser starken wirtschaftlichen Position knüpft sich die Verpflichtung der Regulierungsbehörde – weiterhin ist die Telekom-Control-Kommission zuständig – diesem bzw. diesen Unternehmen spezifische



TKG 2021

Verpflichtungen aufzuerlegen. Dabei kommen etwa die bislang bekannten Verpflichtungen zur Transparenz, zur Gleichbehandlung, zur getrennten Buchführung, zum Netzzugang oder zur Entgeltkontrolle in Frage.

Neue spezifische Verpflichtungen

In Übereinstimmung mit dem EECC sind nunmehr weitere Verpflichtungen möglich: So sieht § 94 eine Verpflichtung zum Zugang zu baulichen Anlagen, wie etwa Gebäuden, Antennen oder Leitungsrohren vor. Als Ausdruck des Verhältnismäßigkeitsgebotes ist dieser Verpflichtung der Vorzug gegenüber einer Verpflichtung zum „Zugang zu bestimmten Netzkomponenten und zugehörigen Einrichtungen und deren Nutzung“ zu geben.

Mit § 98 wird eine Möglichkeit geschaffen, dass Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht Selbstverpflichtungen anbieten können, die sich auf die für ihr Netz geltenden Bedingungen für Kooperationen, Ko-Investitionen oder den Zugang beziehen. Im Rahmen eines komplexen Verfahrens mit umfangreichen Prüfkriterien, samt Durchführung einer öffentlichen Konsultation über die angebotenen Verpflichtungen und der Beteiligung der Bundeswettbewerbsbehörde kann die Regulierungsbehörde zur Auffassung gelangen, dass die angebotenen Verpflichtungen es rechtfertigen, von weiteren spezifischen Verpflichtungen abzusehen.

Neues Regime für die Festlegung von Terminierungsentgelten

Im Bereich der möglichen Verpflichtung zur Entgeltkontrolle werden neue Wege eingeschlagen: Die Entgelte für die betreiberindividuellen Zustellungen von Sprachrufen in feste oder mobile Netze (Terminierung) werden nunmehr unmittelbar festgelegt; die Verpflichtung zur Verrechnung bestimmter Höchstentgelte knüpft jetzt nicht mehr an die Feststellung beträchtlicher Marktmacht sowie die Auferlegung einer spezifischen Verpflichtung zur Entgeltkontrolle an: Die Delegierte Verordnung (EU) 2021/654 der Europäischen Kommission vom 18. Dezember 2020 legt unionsweit einheitliche maximale Mobilfunk- und Festnetzzustellungsentgelte verbindlich fest, die Anbieter von Anrufzustellungsdiensten auf der Vorleistungsebene für die Bereitstellung von Mobilfunk- und Festnetz-Terminierung in der gesamten Europäischen Union in Rechnung stellen dürfen (vgl. https://www.rtr.at/TKP/was_wir_tun/telekommunikation/wettbewerbsregulierung/terminierung/terminierung.de.html).

Der Regulierungsbehörde kommt nunmehr explizit die Verpflichtung zu, die Märkte für elektronische Kommunikation zu beobachten und die Auswirkungen neuer Marktentwicklungen zu berücksichtigen. Sollten die Entwicklungen dabei nicht so bedeutend sein, dass ein neues Marktanalyseverfahren durchgeführt wird, hat die Regulierungsbehörde auferlegte spezifische Verpflichtungen zu prüfen und gegebenenfalls abzuändern. Auch ohne Durchführung einer umfassenden



TKG 2021

Marktanalyse können damit auferlegte spezifische Verpflichtungen angepasst werden. Eine effiziente und rasche Reaktion auf Marktentwicklungen ist damit sichergestellt.

Das am 1.11.2021 in Kraft getretene TKG 2021 ist – mangels Übergangsbestimmung – auf die aktuell anhängigen Marktanalyseverfahren anzuwenden.



Neuerungen im Nutzerschutz (11. Abschnitt)

Nachstehend werden die wesentlichsten Änderungen im Nutzerschutz erläutert. Nicht eingegangen wird dabei auf die Frage der Übergangsbestimmungen und des Anwendungsbereiches. Grundsätzlich gelten alle Regeln zumindest für Verbraucherinnen und Verbraucher spätestens am 01.05.2022.

Schlichtungsverfahren für Nutzerinnen und Nutzer (§ 205 Abs 1)

Für das bewährte Schlichtungsverfahren sind zwei Änderungen erwähnenswert. Zum einen können Schlichtungsverfahren nunmehr hinsichtlich aller Arten von Kommunikationsdiensten beantragt werden. Zum anderen erfolgte eine Gleichstellung hinsichtlich jener Verfahren, bei denen eine behauptete Verletzung einer sektorspezifischen Vorschrift gegeben ist. Das TKG 2003 sah hier unterschiedliche Verfahrensvorschriften vor, die nunmehr vereinheitlicht wurden.

Informationspflichten zum Vertrag (§ 129)

Deutlich verstärkt werden die vorvertraglichen Informationsverpflichtungen und die damit verbundenen Rechtsfolgen. § 129 legt einen umfangreichen Katalog von Informationen fest, die vor Vertragsabschluss den Nutzerinnen und Nutzern erteilt werden müssen. Die angeführten Mindestinformationen gehen über die bisher in § 25 Abs 4 und 5 TKG 2003 geregelten Mindestinhalte hinaus. So werden zB detailliertere Informationen zu den inkludierten Leistungen oder zur Mindestqualität des Produkts vorgeschrieben. Zusätzlich zu diesen sektorspezifischen Informationen sind die Informationen gem § 5a KSchG und § 4 FAGG zu gewährleisten. Die Informationserteilung hat grundsätzlich mittels eines dauerhaften Datenträgers zu erfolgen. Zusätzlich trifft die Anbieter eine gesonderte aktive Hinweispflicht auf die Bedeutung des Abspeicherns der Informationen. Der Anbieter muss daher die Nutzerinnen bzw. Nutzer auffordern, das Dokument für spätere Beweiszwecke aufzubewahren. Das schlichte Bereitstellen der Informationen ist somit nicht ausreichend.

Um die Transparenz zu gewährleisten, ist weiters eine Zusammenfassung der Hauptelemente der Informationspflichten vorgesehen, die Vertragsbestandteil ist. Diese soll idealerweise nicht mehr als eine DIN-A4-Seite umfassen. Die Anbieter sind



TKG 2021

verpflichtet, ein von der Europäischen Kommission vorgegebenes Muster zu verwenden. Anbieter müssen die Vertragszusammenfassung vor Vertragsabschluss zur Verfügung stellen und dieser Vorgang ist eine aufschiebende Bedingung für das Zustandekommen des Vertrages. Ist dies aus objektiv technischen Gründen, wie etwa bei einem telefonischen Vertragsabschluss, nicht möglich, muss diese unverzüglich nachgereicht werden. Der Vertrag kommt erst zustande, wenn der Erhalt der Zusammenfassung von der Nutzerin bzw dem Nutzer bestätigt wird. Die RTR hat bereits 2020 einen Best-Practice-Leitfaden („Praxishandbuch Vertragszusammenfassung“)¹ erstellt und veröffentlicht. Die Anpassungen auf den endgültigen Text des TKG 2021 wurden bereits vorgenommen und die öffentliche Konsultation am 13. Dezember gestartet.

Kostenbeschränkung (§ 130)

Die wesentlichen Regelungen des TKG 2003 hinsichtlich der Kostenbeschränkung bleiben erhalten.

Transparenz und Veröffentlichung von Informationen (§§ 132, 133 und 134)

Bei den Transparenzmaßnahmen, die vor allem Veröffentlichungspflichten und Tarifvergleiche umfassen, kommt es, wie bei den vorvertraglichen Informationen, ebenfalls zu einer Ausweitung der Nutzerrechte. Die bisher in § 25 Abs 2 TKG 2003 vorgesehenen Anzeige- und Kundmachungspflichten gelten grundsätzlich weiterhin, gleiches gilt für die bewährte Prüfung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die sicherstellt, dass das allgemeine Rechtskonformitätsniveau der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Kommunikationsdienste in Österreich groß ist. Neu ist, dass die Anzeigepflicht nur für – an der Kundenzahl gemessen – größere Anbieter gilt. Die Zuständigkeit für die Prüfung der Geschäftsbedingungen liegt nunmehr bei der RTR und nicht mehr bei der TKK. Zum Thema Tarifvergleich sah § 25c TKG 2003 nur eine grundsätzliche Sicherstellung eines Tarifvergleichs vor. § 135 TKG 2021 ist da wesentlich spezifischer. Neben Tarifinformationen sind auch Angaben über die Qualität der Dienste aufzunehmen. Für die Anbieter der Tarifvergleiche ist auf Antrag eine Zertifizierung vorgesehen, wenn der angebotene Tarifvergleich bestimmten vorgegebenen Qualitätskriterien entspricht.

¹

https://www.rtr.at/TKP/was_wir_tun/telekommunikation/anbieterservice/praxishandbuch_zur_vertragszusammenfassung/Praxishandbuch_zur_Vertragszusammenfassung.de.html



TKG 2021

Regelungen im Zusammenhang mit Kündigungsrechten und Vertragslaufzeit (§ 135)

In diesem Bereich ist die wesentlichste Verschlechterung im Nutzerschutz auszumachen. Diese betrifft die Abschlagszahlungen für vorzeitige Kündigungen, wenn Endnutzerinnen und Endnutzer vor dem Ablauf einer vereinbarten Mindestvertragsdauer aus einem speziellen Grund kündigen können. Entscheidet man sich dafür, erhaltene subventionierte Endgeräte einzubehalten, kann der Anbieter eine Abschlagszahlung verlangen. Typischerweise wird diese Situation dann eintreten, wenn ein Vertrag wegen mangelhafter Leistung – etwa bei ungenügender Bandbreite eines Internetzugangsdienstes – außerordentlich gekündigt wird. Auch in dem Fall, dass ein Anbieter einseitig seine Vertragsbedingungen ändert und die Betroffenen ihr deswegen zustehendes Kündigungsrecht wahrnehmen, können Abschlagszahlungen fällig werden. Die Abschlagszahlung bemisst sich auf Basis des

UVP des Herstellers nach einer gesetzlich vorgegebenen Formel, die die bereits absolvierte Vertragslaufzeit und allfällige Anzahlungen berücksichtigt. Die je nach abgelaufener Vertragslaufzeit anfallende Abschlagszahlung ist in Form einer Tabelle und den Vertrag aufzunehmen. Der UVP selbst hat in der Vertragszusammenfassung enthalten zu sein.

Diese Abschlagszahlung hat auch Relevanz im Zusammenhang mit einem völlig neuen Nutzerrecht im Falle eines Wohnortwechsels zu. Nutzerinnen und Nutzern haben zum einen das Recht, am neuen Standort den alten Vertrag unverändert fortzuführen. Zum anderen kommt ihnen ein Kündigungsrecht zu, wenn am neuen Standort die vertraglich vereinbarte Leistung nicht erbracht werden kann.

Die maximale Mindestvertragsdauer ist weiterhin auf 24 Monate beschränkt.

Nach Ende der Mindestvertragsdauer kann ein Vertrag jederzeit mit einer maximalen Kündigungsfrist von einem Monat beendet werden. Hervorzuheben ist, dass ein Kündigungstermin („zum jeweils Monatsletzten“) nicht mehr zulässig ist. Gleichzeitig treffen den Anbieter Informationspflichten über die Möglichkeit der Kündigung und geeignete Tarife.

Neu ist auch eine periodische Tarifberatung von Anbietern gegenüber ihren Endnutzinnen und Endnutzern.

Anbieterwechsel und Nummernmitnahme (§§ 118, 119 und 120)

Das TKG 2021 bringt Änderungen und auch Verbesserungen in diesem Bereich mit sich. So können Endnutzerinnen und Endnutzer auch binnen einem Monat nach Vertragskündigung eine Rufnummernmitnahme veranlassen. Eine sinnvolle Neuerung, da die Praxis gezeigt hat, dass Nutzerinnen und Nutzer immer wieder ihre Nummern verloren haben, weil sie nicht rechtzeitig den Portierprozess eingeleitet



TKG 2021

haben bzw. es zu Übermittlungsfehlern gekommen ist. Die Rufnummernmitnahme ist jetzt kostenfrei. Weiters sind Regelungen vorgesehen, die im Falle von technischen Problemen bei einer Nummernmitnahme eine rasche Behebung derselben sicherstellen sollen.

Wirklich neu ist die Regelung, dass der Vertrag mit Durchführung des Nummernwechsels beendet ist, außer man verlangt ausdrücklich die Fortführung des Vertrages. Die Beendigung des Vertrages wird einer Kündigung zum gleichen Zeitpunkt gleichzusetzen sein. Allfällige offene vertragliche Verpflichtungen werden mit diesem Stichtag zu berechnen und zu bezahlen sein. Die Beendigung des Vertrages durch eine Nummernmitnahme entbindet einen somit nicht von bestehenden vertraglichen Verpflichtungen.

Regelungen zu Bündelprodukten (§ 136)

Bei Bündelprodukten, die zumindest einen Internetzugangsdienst oder einen nummerngebundenen interpersonellen Kommunikationsdienst beinhalten, sind einige Schutznormen auf das gesamte Bündel anzuwenden. Das betrifft etwa die Regelungen zur Vertragslaufzeit und Kündigung. Gleichzeitig steht den Nutzerinnen und Nutzern ein Kündigungsrecht für das gesamte Produktbündel zu, wenn auch nur hinsichtlich eines einzigen Bestandteils des Bündels wegen bestimmter Vertragsverletzungen durch den Anbieter ein Kündigungsrecht zustehen würde. Weiters verlängert sich bei nachträglichen zusätzlichen Bestellungen eine bestehende Mindestvertragsdauer nicht, außer es liegt eine ausdrückliche Zustimmung vor.

Maßnahmen gegen Nummernmissbrauch (§ 121)

Völlig neu sind die behördlichen Möglichkeiten gegen das immer dringlichere Problem des Nummernmissbrauchs. Der RTR kommt nunmehr formell die Aufgabe zu, Nummernmissbrauch zu monitoren, die Öffentlichkeit zu informieren, Informationen an die relevanten (Verwaltungs-)Strafbehörde weiterzuleiten und in bestimmten Bereichen Gegenmaßnahmen zu ergreifen. Das umfasst insbesondere die Sperre von Nummern, soweit dies durch schwerwiegenden Missbrauch erforderlich ist. Ebenso kann die Verpflichtung auferlegt werden, kostenfreie Warnansagen bei Anrufen zu missbrauchsgefährdeten Nummern bzw. Nummernbereichen vorzuschalten. Anbietern können Inkassoverbote auferlegt werden, wenn das erforderlich ist, um wirtschaftlichen Schaden abzuwenden. Anbieter sind in diesem Fall nicht verpflichtet, die entsprechenden Entgelte im Vorleistungsverhältnis an andere Anbieter auszubezahlen.



TKG 2021

Aviso 13. Jänner freihalten!

Informationsveranstaltung zum TKG 2021

Der Fachbereich Telekommunikation und Post veranstaltet am 13. Jänner 2022 (9:00 bis 16:30 Uhr) eine (virtuelle) Fachtagung mit dem Titel „Die Vollziehung des TKG 2021 in der Praxis“. Vortragende aus der RTR, dem BMLRT und vom Verwaltungsgerichtshof geben einen Einblick zu wesentlichen Abschnitten des neuen Regelwerks.

Das Programm sowie der Link zum Live-Stream der Veranstaltung werden in Kürze auf der Website unter https://www.rtr.at/informationstag_tkg_2021 veröffentlicht. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich.





Informationen vom 4. BEREC Plenum 2021

Mit dem [4. BEREC Plenum](#) in Stockholm und dem [Debriefing am 15. Dezember](#) findet das Jahr 2021 für BEREC einen Abschluss. Final vorgestellt wurde bei diesem Plenum das [BEREC Arbeitsprogramm 2022](#), auf das wir im letzten [Newsletter](#) bereits einen Vorgeschmack bieten konnten, und auch die [Arbeitsgruppen des kommenden Jahres](#).

Adhoc-Arbeitsgruppen

Zwei der Adhoc-Arbeitsgruppen – nämlich zu Sustainability und Cybersecurity – sind ab dem nächsten Jahr als permanente Arbeitsgruppen etabliert, um der langfristigen Bedeutung ihrer Arbeit Rechnung zu tragen. Ein besonderes Highlight des [nächsten Jahres](#) wird für den Fachbereich Telekommunikation und Post außerdem das BEREC Plenum im September sein, das in Salzburg stattfinden wird.

Blick auf die BEREC-Praxis

Covid-19 hat Europa weit über das Nennungsjahr hinaus geprägt und die Maßnahmen, die damit zusammenhängend eingeleitet wurden, hatten auch im Telekomsektor große Auswirkungen. Im [BEREC Bericht zur Covid-19-Krise](#) beschäftigt sich BEREC mit der Frage, welche Lehren aus den Erfahrungen der letzten Jahre gezogen werden können, um den Beitrag von Telekommunikationsnetzen und Diensten zu einer resilienten Gesellschaft sicherzustellen.

Was bisher geschah und wie es weitergeht ist auch das Leitmotiv [des Berichtes zur nationalen Implementierung und Funktionstüchtigkeit der Allgemeingenehmigung](#). Die [Allgemeingenehmigung](#) verpflichtet Anbieter von Kommunikationsnetzen und diensten dazu, ihre Tätigkeit bei der nationalen Regulierungsbehörde anzuzeigen. Mit dem EECC und den BEREC Leitlinien wurden jene Informationen, die Anbieter bei der Anzeige der Allgemeingenehmigung bereitstellen müssen, EU-weit standardisiert. Erste Erfahrungen deuten darauf hin, dass durch diese Standardisierung die Informationsbereitstellung für Anbieter weniger aufwändig geworden ist. Da der EECC aber noch nicht in allen EU Mitgliedstaaten implementiert wurde und somit die Abschätzung der Funktionstüchtigkeit erschwert ist, wird sich BEREC weiter mit diesem Thema beschäftigen.

Mit Blick auf die Zukunft setzt sich BEREC in einer ersten [Opinion](#) damit auseinander, welche Auswirkungen Markt- und technologische Entwicklungen auf die Anwendung der Rechte von Endnutzerinnen und Endnutzern haben können. Darin kommt BEREC zum Schluss, dass in den nächsten zwei bis drei Jahren keine Entwicklungen auftreten werden, die eine Anpassung der Rechte erfordern. Allerdings ist die Evaluierung dieses Jahr durch die schleppende Umsetzung des EECCs in den Mitgliedstaaten erschwert, weshalb BEREC weiterhin den Markt und technologische Entwicklungen



INTERNATIONALES

beobachtet wird. Diese Beobachtung wird in die nächste BEREC Opinion zu diesem Thema einfließen (voraussichtlich 2024).

Mitgestalten und mitreden

Im [Bericht zur Diversifikation des 5G Ökosystems](#) widmet sich BEREC möglichen Entwicklungen im Zusammenhang mit 5G, die bei einem [Workshop](#) im Juni von Stakeholdern aufgezeigt wurden. Neue Geschäftsmodelle, neue Vorleistungsmärkte und sogar neue industrielle Endnutzer werden sich in diesem neuen Ökosystem ausbilden, die für die regulatorische Arbeit neue Fragen aufwerfen. Bei diesen Fragen wird sich BEREC weiterhin an den Prinzipien der Technologienutralität, der Förderung von Wettbewerb und dem Schutz von privaten, geschäftlichen und industriellen Endnutzerinnen und Endnutzer orientieren.

Im Kontext von 5G hat das Themenfeld elektromagnetische Frequenzen abermals öffentliches Interesse erlangt. BEREC lud daher im September zu einem Workshop mit Expertinnen und Experten ein, um gemeinsam über die Kommunikation von wissenschaftlich definierten Grenzwerten für Strahlung zu diskutieren. Erfahrungsberichte der nationalen Regulierungsbehörden zeigen, dass vor allem der offene Zugang zu Daten und die zielgruppengerechte Kommunikation wichtige Beiträge zu einer sachlichen Auseinandersetzung darstellen. RTR.Telkom.Post bietet zu diesem Thema mit dem [5G Gemeindeservice](#) Informationen rund um 5G und auch zu Grenzwerten an. In dem [Senderkataster](#) des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus können außerdem Mobilfunk- und Rundfunksender geographisch abgefragt werden.

Wie auch bei einem Workshop im September zu den [Erfahrungen der nationalen Regulierungsbehörden](#) mit 5G thematisiert wurde, ist die Darstellung der Breitbandversorgung sowohl ein wichtiges Ziel als auch ein schwieriges Unterfangen. BEREC setzte sich dieses Jahr mit dem Thema auseinander, wie die Vergleichbarkeit von nationalen Indikatoren für die Breitbandversorgung sichergestellt werden kann, und veranstaltete dazu auch einen [Workshop](#) im Oktober. Die Erkenntnisse aus diesem Workshop flossen in den [Bericht zu nationalen Breitbandindikatoren](#) ein, der versucht, eine Grundlage für vergleichbare Indikatoren für die Breitbandversorgung in Europa zu schaffen.

Nicht nur Workshops, sondern auch Konsultationen sind ein wichtiges Instrument, um Stakeholder in die regulatorische Arbeit einzubeziehen. Mit dem BEREC Plenum gelangen zwei Berichte zur Konsultation: der [BEREC Bericht zu einem konsistenten Ansatz bei Migration und Kupfer-Abschaltung](#) sowie der [BEREC Bericht zur Aktualisierung der BEREC Methodologie zur Evaluierung der Netzneutralität](#). Feedback zu beiden Berichten kann bis 28. Jänner 2022 eingereicht werden. Zu guter Letzt: Auch BEREC wird in den kommenden Monaten eine Stellungnahme zu den [State Aid Guidelines](#) abgeben, die Mitte November von der Europäischen Kommission zur Konsultation veröffentlicht wurden.



INTERNATIONALES

21. Plenum der European Regulators Group for Postal Services (ERGP)

Zum ersten Mal seit Beginn der Pandemie und zum Ende des zweijährigen Vorsitzes der griechischen Regulierungsbehörde EETT konnte wieder ein ERGP Plenum in physischer bzw hybrider Form abgehalten werden. Der Workshop im Vorfeld bot die Gelegenheit zum Austausch über den Postmarkt in Europa: Die Kommission stellte zwei Berichte zur Evaluierung des Postmarktes vor, in denen die Erfahrungen mit dem seit 2008 unveränderten Rechtsrahmen und der seit 2018 in Kraft getretenen Verordnung über grenzüberschreitende Paketzustelldienste. Zum Abschluss des Workshops stand ein feierlicher Anlass auf der Tagesordnung, nämlich der zehnjährige Bestand der ERGP. Die ERGP-Chairs der letzten zehn Jahre ergriffen die Gelegenheit, auf die gute Zusammenarbeit der Regulierungsbehörden mit der Europäischen Kommission zu verweisen und auf die komplexen Themen aufmerksam zu machen, die sich in den nächsten Jahren auf dem Postmarkt abzeichnen.

Spannende Berichte zum Jahresabschluss

Im Anschluss an den Workshop fand am 26. November das Plenum statt, dabei wurden folgende Berichte aus dem ehrgeizigen Arbeitsprogramm 2021 angenommen:

Der Bericht zum Green Deal und den Auswirkungen auf den Postmarkt ist der erste Schritt der ERGP in der längerfristigen Beschäftigung mit dem Thema Nachhaltigkeit. Darin beleuchtet die ERGP die aktuelle Situation, etwa, dass einige Postdiensteanbieter bereits Maßnahmen in die Wege leiten, um ihren Betrieb nachhaltiger zu gestalten. Den nationalen Regulierungsbehörden fehlen hingegen derzeit noch entsprechende Kompetenzen, die auch Fragen rund um Wettbewerb aufwerfen.

Ein weiteres Highlight der veröffentlichten Berichte stellt die Untersuchung der vertragsrechtlichen Situation von Konsumentinnen und Konsumenten im Postmarkt dar. Dieser Bericht enthält einen Überblick zu den Konsumentenschutzmaßnahmen, die in unterschiedlichen Mitgliedstaaten bestehen, und entwickelt darauf aufbauend Empfehlungen zur weiteren Harmonisierung in bestimmten Bereichen (z.B. zur Definition der Nutzerinnen und Nutzern).

In dem jährlichen Bericht zu Indikatoren für den europäischen Postmarkt finden sich Daten zu der Entwicklung von Preisen, Marktstrukturen, Volumina, Umsätzen, Postnetzwerken, Beschäftigung und Investitionen in den ERGP-Mitgliedstaaten. Erkennbar ist unter anderem der signifikante Anstieg von Preisen für alle Arten von Briefen, während der Preis für Paketsendungen nur leicht angestiegen ist. Gleichzeitig sind im Zeitraum 2016-2020 Briefvolumina im Durchschnitt um 4 % zurückgegangen, während Paketvolumina einen Anstieg von 8,3 % erfuhren. Außerdem ist erkennbar,



INTERNATIONALES

dass der Markt für Briefsendungen weiterhin sehr konzentriert ist, während jener für Paketsendungen weniger stark von Konzentration betroffen ist.

Ausblick auf das ERGP Arbeitsprogramm 2022

Ein weiterer Schwerpunkt des Plenums war das Arbeitsprogramm für 2022, welches Prof. Mariano Bacigalupo (CNMC, Spanien) als Vorsitzender 2022 betreuen wird. Neben der konstanten Beobachtung des Postmarktes und der Evaluierung der Postdiensterichtlinie wird ERGP im kommenden Jahr Augenmerk auf das Thema Nachhaltigkeit legen, aufbauend auf dem soeben beschlossenen Bericht zu den Auswirkungen des Green Deals auf den Postmarkt. Das Thema Dienstqualität im Postbereich wird 2022 tiefergehend weiterverfolgt, einerseits mit der Weiterführung des bestehenden Berichtes über Dienstqualität, Konsumentenschutz und Beschwerdemanagement und andererseits mit einer Machbarkeitsstudie zu Indikatoren für den Paketmarkt im Zusammenhang mit eCommerce. Auch an anderer Stelle wird sich ERGP mit eCommerce auseinandersetzen: Der Bericht über den Zugang zum Postnetz wird sich mit Fragen rund um den regulierten Zugang zum Postnetz in unterschiedlichen geographischen Gebieten beschäftigen. Ein weiteres wichtiges Thema wird die Mittelfristige Strategie der ERGP für 2023-2025 sein, die im Laufe des Jahres 2022 zu entwickeln ist.

Neuer Vorsitz für die nächsten Jahre

Für 2023 wurde Petros Gallides (OCECPR, Zypern) einstimmig zum Vorsitzenden gewählt wurde. Somit scheidet Portugal mit Jahreswechsel aus der Troika aus, die nun von Griechenland, Spanien und Zypern repräsentiert wird.



AKTUELLES

Highlights aus dem aktuellen RTR Internet Monitor



Der RTR Internet Monitor, der vier Mal pro Jahr veröffentlicht wird, enthält umfangreiche Marktdaten zu festem und mobilen Breitband, Auswertungen aus dem RTR-Netztest sowie Analysen von Daten aus der Zentralen Informationsstelle für Breitbandversorgung (ZIB). Die aktuelle Ausgabe enthält Daten für das 2. Quartal 2021.

Hohe Bandbreiten und Glasfaser-Internet klar auf dem Vormarsch

Während die Bedeutung von DSL im Vergleich zu allen anderen festen Technologien kontinuierlich abnimmt (minus 2,7 % auf 29,2 % der österreichweiten Breitbandnachfrage), nehmen Glasfaseranschlüsse deutlich zu (plus 8,8 %). FTTH-Anschlüsse deckten im 2. Quartal österreichweit zwar erst 3,7 % der Breitbandnachfrage, jedoch liegt die potenzielle Versorgung mit dieser Technologie bereits bei 12,04 %. Das entspricht einem Plus von rund 3 %. Daher könnten bereits bedeutend mehr Endkundinnen und Endkunden über FTTH Zugang zum Internet nutzen. Die Daten belegen weiters, dass die Nachfrage nach festen Breitbandanschlüssen mit hohen Bandbreiten (>= 100 Mbit/s) erneut deutlich zugenommen hat (plus 6,7 % auf 20,3 % der Endnutzerinnen und Endnutzer).

Touching Point für 100 Mbit/s ...

Nachdem bereits im ersten Quartal des Jahres 2021 die Preise für über 100 Mbit/s für festes und mobiles Breitband gleichauf lagen, ist dies auch im dritten Quartal wieder der Fall. Erstmals liegt dabei der Preis für mobiles Breitband in dieser Bandbreitenkategorie unter dem für festes Breitband, was auf die zusätzlichen 5G-Kapazitäten zurückzuführen sein dürfte. Beide Preise liegen unter 40 Euro pro Monat.

Rasant steigende Umsätze durch Nachfrageboom bei höherwertigen Tarifen

In Summe wurden im 2. Quartal mit allen Breitbandverbindungen rund 393,4 Mio. Euro umgesetzt. Das sind 1,9 % mehr als im Quartal davor. Den größten Umsatzanteil steuerte festes Breitband mit 250 Mio. Euro bei (plus 1,7%). Der Umsatz mit mobilem Breitband machte 128,9 Mio. Euro aus (plus 2,2%), Vorleistungsumsätze kamen auf 14,5 Mio. Euro (plus 2,3%) - und das trotz einer sinkenden Anzahl an Breitbandanschlüssen (fest: minus 0,5%, mobil: minus 1,6%, Smartphonetarife: minus 0,6%) und Preisrückgängen für feste und mobile Breitbandprodukte (fest: minus 8,5 Indexpunkte, mobil: minus 11,7 Indexpunkte). Dies bedeutet, dass immer mehr Endkundinnen und Endkunden höherwertige Internetanschlüsse mit hohen Bandbreiten nachfragen (siehe oben).



AKTUELLES

Klarer Trend in Richtung 5G

Die Zahlen des RTR-Netztest zeigen deutlich, dass im 3. Quartal die Anzahl der Messungen mit 3G um 37,6 % und mit 4G um 32,6 % zurückgegangen sind. Rasch zugenommen haben hingegen Messungen über die 5G-Technologie (plus 16,2 % gegenüber dem Vorquartal). Dies lässt klar darauf schließen, dass 5G von immer mehr Endkundinnen und Endkunden nachgefragt und verwendet wird. Zudem wurde im 3. Quartal mit 5G eine deutlich geringere Latenzzeit gemessen (21,6 Millisekunden im Median) als mit 3G (40,1 Millisekunden im Median) und 4G (25,4 Millisekunden im Median). Ein Vorteil, der die rasant zunehmende Durchdringung von IoT-Anwendungen weiter steigen lassen wird (Stichwort: Smart Home).



Highlights aus dem aktuellen RTR Telekom Monitor

Der RTR Telekom Monitor, der vier Mal im Jahr veröffentlicht wird, enthält umfangreiche Marktdaten zu Mobilfunk, Breitband, Festnetz und Mietleitungen. Die aktuelle Ausgabe enthält Daten für das 2. Quartal 2021.

SMS: Zwischenhoch im Dauertief

Seit dem Q2/2020 gehen SMS nicht mehr ständig zurück, sondern erleben immer wieder eine Zunahme. So ist die Zahl der SMS im Q2/2021 immerhin um 12,8% gestiegen und das trotz ungebrochener Konkurrenz durch Messengerdienste wie WhatsApp u.a. Seit dem Q2/2020 scheint sich die Zahl der pro Quartal versendeten SMS bei 340 Mio. einzupendeln.

Kontinuierlich starkes Wachstum bei M2M SIM-Karten

Im Q2/2021 wurde bei M2M SIM-Karten ein Zuwachs im zweistelligen Bereich verzeichnet (plus 10,1%). Diese Art von SIM-Karten wird für den automatisierten Informationsaustausch zwischen technischen Endgeräten, wie z.B. in Kraftfahrzeugen, Maschinen und Automaten, eingesetzt. Dieser scheinbar unsichtbare Markt wächst rasant und greift in vielen Bereichen in den persönlichen Alltag ein (z.B. Automatisierte Steuerung von Waschmaschinen, Heizungen und der Beleuchtung in Wohnungen oder Häusern). Die Steigerung dürfte jedoch überwiegend dem Einsatz in Fahrzeugen von deutschen Automobilherstellern zurechenbar sein.



AKTUELLES

Der Umbau des Festnetzes nimmt Fahrt auf

Die Zahl der Endkundenbreitbandanschlüsse ist in Q2/2021 leicht rückläufig (minus 0,8%), Anschlüsse mit bestimmten Technologien nehmen aber dennoch zu (zB Glasfaser plus 5,6%, virtuelle Entbündelung plus 3,2%). Die Bedeutung von DSL im Vergleich zu allen anderen Technologien nimmt kontinuierlich ab. Hinzu kommt, dass im Bereich Festnetztelefonie klassische Festnetzanschlüsse wie POTS, ISDN und Multi-ISDN mit einem Minus von 4,4% vermehrt durch VoB-Anschlüsse ersetzt werden (plus 2,5%). Seit dem Q1/2021 gibt es mehr VOB- als klassische Telefonanschlüsse (1,2 Mio.).

Sprachtelefonie nach massivem Zuwachs im Jahr 2020 nun wieder auf dem Rückzug

Die Zahl der Festnetzminuten geht stark zurück (minus 23,3% bei Privatkunden, minus 8,3% bei Geschäftskunden). Zwar gehen auch Mobilfunkminuten zurück (minus 2,3%), allerdings weit weniger stark als Festnetzminuten. Daher kommen mittlerweile auf eine Festnetzminuten 15,35 Mobilfunkminuten.

Ersatz von Mietleitungen durch Ethernetdienste schreitet kontinuierlich voran

Im Q2/2021 machten Ethernetdienste mit 63,3% bereits fast zwei Drittel der Gesamtanzahl aller Ethernetdienste und Mietleitungen im Endkundenbereich aus. Das bedeutet eine Zunahme um einen Prozentpunkt innerhalb eines Jahres.



Highlights aus dem aktuellen RTR Post Monitor

Der RTR Post Monitor erscheint vier Mal pro Jahr und enthält Daten zum österreichischen Post-Markt. Die aktuelle Ausgabe enthält Daten für das 2. Quartal 2021.

Enorme Steigerung beim Paketvolumen

Insgesamt 150 Millionen Pakete wurden in Österreich im ersten Halbjahr 2021 zugestellt. Verglichen mit dem ersten Halbjahr 2020 sind das um 34 Millionen Pakete oder rund 30 Prozent mehr.

Rund 38,5 Millionen Pakete wurden im ersten Halbjahr aus der EU und aus dem EU-Ausland nach Österreich geschickt, um 12,8 Millionen oder knapp 50 Prozent mehr als im Vergleichszeitraum des Vorjahrs.



4/2021

Autorinnen und Autoren

Die Beiträge der aktuellen Ausgabe von RTR AKTUELL 4/2021 des Fachbereichs Telekommunikation und Post wurden verfasst von:

Stefan Felder
Gregor Goldbacher
Valerie Xenia Hafez
Michael Kuttner
Martin Lukanowicz
Thomas Mikula
Daniel Röthler
Manuela Steiner-Pauls